

» Historisches Zitat

Otto Brenners Arbeitskampfvermächtnis¹

1. Wie kann verhindert werden, daß der § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes in einer künftigen Tarifauseinandersetzung negativ für die Gewerkschaften ausgelegt wird?
2. Was muß im Zusammenhang damit seitens der Organisation getan werden, um unseren Mitgliedern klarzumachen, daß ein Streik in einem bestimmten Tarifgebiet unter Umständen auch von ihnen gewisse Opfer erfordert, die im Interesse des Ganzen und eines dann auch für alle befriedigenden Ergebnisses gebracht werden müssen?
3. Welche Gegenstrategie kann gegen die Aussperrung durch die Arbeitgeber entwickelt werden?
4. Was können wir als Gewerkschafter tun, um mit Erfolg etwaigen Betriebsstillegungen als Druckmittel seitens der Arbeitgeber zu begegnen?
5. Was kann getan werden, um die organisatorische Vorbereitung von Arbeitskämpfen und während dieser Arbeitskämpfe die Koordination zwischen den Tarifgebieten zu verbessern?
6. Wie kann die ständige Information und Kommunikation der nicht unmittelbar an einem Arbeitskampf Beteiligten sichergestellt werden?
7. Wie läßt sich konkret die Aufgabe des Vorstandes hinsichtlich der Koordinierung von Tarifbewegungen optimal verwirklichen?

Das sind nur einige wichtige Punkte, die wir im Zusammenhang mit der hinter uns liegenden Tarifbewegung und in Vorbereitung auf die kommenden Tarifbewegungen klären müssen.



ligen Schlichtungsabkommen zufolge verfrühten Urabstimmung verurteilte das BAG die IG Metall zu Schadensersatz in Höhe von ca. 38 Mio. DM – etwa zwei ihrer Jahresüberschüsse.² Schlimmer konnte es für eine Gewerkschaft nicht kommen, und dem dafür juristisch Verantwortlichen brach es buchstäblich das Herz!

Bei der Suche nach einem Nachfolger fiel der Blick der IG Metall recht bald auf mich, den damals im Justizariat des DGB tätigen 30jährigen Berufsanfänger. Nochmals: wie das? Was heute gar nicht mehr vorstellbar wäre, gehorchte damals schlichten personalpolitischen Zwängen der Gewerkschaften. 1972

waren, mich eingeschlossen, nicht mehr als zehn (!) Volljuristen hauptamtlich beim DGB und allen Einzelgewerkschaften beschäftigt. Jedenfalls wurde ich nach einem Vorstellungsgespräch bei Otto Brenner im Januar 1972 in der Sitzung des IG-Metall-Vorstands am 8. Februar 1972 als Justiziar angestellt. Diese Vorstandssitzung war zugleich die letzte, an der Otto Brenner noch teilnehmen konnte, und ich habe ihn danach nicht mehr gesehen. Er litt an den Folgen eines Infekts, den er sich auf der Beerdigung meines Vorgängers im kaltnieseligen Novemberwetter zugezogen hatte. Nach mehrwöchigem Krankenhausaufenthalt starb er am 15. April 1972 in Frankfurt am Main.

Mein erster Arbeitstag in Frankfurt war der 2. Mai 1972. Dabei erhielt ich von Eugen Loderer als erstes den Arbeitsauftrag, mich um die besagten »7 Punkte Otto Brenners« zu kümmern. Aussperrung, »kalte« Aussperrung und die Möglichkeiten der IG Metall zur Gegenwehr wurden in der Folgezeit für viele Jahre das Haupt- und Herzstück meiner beruflichen und politischen Aktivitäten.

Geschichte der Aussperrung im 20. Jahrhundert

Die Flächenaussperrung hatte sich mit Konsolidierung der Arbeitgeberverbände seit Beginn des 20. Jahrhunderts zum zentralen Kampfinstrument der Arbeitgeber entwickelt. Die Zeitenwende brachte der Arbeitskampf in der Textilindustrie von Crimmitschau 1903/04. Aus seinem Anlaß schufen die deutschen Arbeitgeberverbände eine »Zentralstelle«, mit der erstmals eine reichsweite Aussperrung effektiv ins Werk gesetzt werden konnte. Von da an dominierten sie Arbeitskonflikte in den Industriebereichen, in denen die Gewerkschaften überhaupt zu ausgedehnten Streiks in der Lage waren. Besonders prominent wurde die reichsweite Aussperrung von knapp 200 000 Bauarbeitern 1910, mit der eine bis heute wirksame Zentralisierung wichtiger Tarifinhalte in der Bauwirtschaft etabliert werden konnte. In der Metallindustrie konnten die Metallindustriellen regionale Streiks 1906 und 1910 bereits mit der Drohung von reichsweiten Aussperrungen beenden. Das setzte sich mit Massenaussperrungen in der Weimarer Republik fort (500 000 Bergarbeiter in den »Mai-Streiks« 1924; 213 000 Stahlar-

Dieser Text ist bislang öffentlich nicht bekannt. Er wurde von Otto Brenner, dem 1. Vorsitzenden der IG Metall von 1956 bis 1972, für eine Klausurtagung des IG Metall-Vorstandes am 24. Februar 1972 zur Manöverkritik nach dem Arbeitskampf im November 1971 in Nordwürttemberg/Nordbaden formuliert. Otto Brenner selbst konnte an der Sitzung wegen einer Erkrankung nicht teilnehmen, weshalb sein Beitrag vom damaligen 2. Vorsitzenden, Eugen Loderer, vorgetragen wurde. Diese auf den ersten Blick unspektakulären 7 Punkte bedeuten nichts weniger als eine historische Weichenstellung hinsichtlich der Haltung der deutschen Gewerkschaften zu Arbeitskampf und Arbeitskampfrecht. Für mich persönlich wiederum haben sie einen ganz zentralen autobiografischen Stellenwert. Wie das?

Berufung zum IG Metall-Justiziar 1972

Im November 1971 starb der seit der Gründung der IG Metall amtierende Justiziar der IG Metall, Robert Lung, während Schlichtungsverhandlungen an Herzversagen. Alle, die ihn kannten, sahen das als tragische Spätfolge eines für einen Justiziar maximalen Unglücks. Robert Lung gab sich die Schuld an der Einschätzung der arbeitskampfrechtlichen Situation am Ende des großen Arbeitskampfes um die Lohnfortzahlung im Krankheitsfälle 1956/57. Wegen einer dem dama-

¹ Für Archiv-Recherchen danke ich Andreas Lommatzsch vom Archiv der Friedrich Ebert Stiftung.

² Hierzu und zum folgenden vgl. Kittner, Arbeitskampf, 2005.

beiter im »Ruhreisenstreik« 1928). Die Gewerkschaften hatten dem nichts entgegenzusetzen außer fatalistischen Klagen über »Arbeitgeberwillkür« und Hilferufe an die Politik.

In der Phase des Neuaufbaus nach 1945 spielte die Aussperrung zunächst so gut wie keine Rolle. Sie wurde erstmals in großem Stile im Jahre 1955 in der Druckindustrie gegen den dadurch ruinierten »Senefelder Bund« eingesetzt (unter dem offenen Beifall der damaligen IG Druck und Papier, die dadurch eine unliebsame Konkurrentin los wurde). In der bis in die 70er Jahre für Arbeitskämpfe vor allem relevanten Metallindustrie war sie bis Ende der 50er Jahre aus zwei unterschiedlichen Gründen entbehrlich: Bei den Vollstreiks in der gut organisierten Werftenindustrie der beiden kleinen Tarifgebiete Bremen (1953, 14 000 Streikende) und Schleswig-Holstein (1956/57, 34 000 Streikende) gab es niemanden mehr zum Aussperren. In den größeren Flächentarifgebieten hatte die IG Metall dagegen große Probleme, zunächst eine Streikfront aufzubauen und danach den Streik durchzuhalten. In Hessen 1951 gelang dies mit 80 000 Streikenden nur mühsam, und der Bayern-Streik (1954, 100 000 Streikende) ging durch massiven Streikbruch ab der zweiten Streikwoche regelrecht verloren.

Neue Aussperrungspraxis im Südwesten

Das Arbeitskampszenario änderte sich erst, nachdem die IG Metall im Südwesten Tritt gefaßt hatte und 1963 den ersten großen Streik im von Autoproduktion und Maschinenbau geprägten Tarifgebiet Nordwürttemberg/Nordbaden organisierte (bis 1984 sollte es hier noch vier große Arbeitskämpfe geben). In diesem Arbeitskämpf streikten 80 000 Arbeitnehmer und sperrten die Arbeitgeber 190 000 Metallarbeiter aus. Das wiederholte sich 1971 mit nahezu den gleichen Zahlen für Streikende und Ausgesperrte, jedoch einem neuen Element: Zu den direkt Ausgesperrten kamen 235 000 mittelbar vom Arbeitskämpf Betroffene, durchweg aus dem Produktionsverbund der Autoindustrie, für die es keine Streikunterstützung gab (in der Weimarer Republik kam es zu mittelbaren Arbeitskämpffolgen im wesentlichen durch den Ausfall von Energie). Das eigentlich zu zahlende Kurzarbeitergeld wurde durch den damaligen Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, *Stingl*, versagt, weil es sich um einen »Modellarbeitskämpf« zugleich im Interesse der mittelbar Betroffenen gehandelt habe. Diesen »*Stingl*-Erlaß« korrigierte der Verwaltungsrat der Bundesanstalt mit den Stimmen der Vertreter der Arbeitnehmer und der öffentlichen Hände. Für die IG Metall bedeutete das die Rettung aus einer schier aussichtslosen Lage.

Am Ende dieses Arbeitskämpfes zeichnete sich damit ein neues Muster von Arbeitskonflikten in der Metallindustrie ab: Die IG Metall mußte in ihrem neuen »Kernland« nicht mehr um die Organisation stabiler Streikfronten bangen. Dafür hatte sie die effektive Aussperrungspraxis eines ebenso gut organisierten Gegners zu gewärtigen. Das bedeutete im Regelfall die Notwendigkeit eines finanziellen Aufwandes in Höhe mehrerer Jahresüberschüsse für einen einzigen Tarifkonflikt – ein offenkundig auf Dauer nicht durchhaltbarer Kraftakt. Dazu trat so unerwartet wie drastisch das aus der intensivierten Verflechtung der Automobilwirtschaft (»just-in-time«) resultierende Phänomen der mittelbaren Arbeitskämpffolgen, von der IG Metall »kalte« Aussperrung genannt. Welche Bedrohung hunderttausende unversorgter Arbeitnehmer während eines schon für sich schwierigen Arbeitskämpfes darstellen würden, war allen Beteiligten mit hinreichender Deutlichkeit vor Augen geführt worden, solange der »*Stingl*-Erlaß« nicht korrigiert worden war. Sich mit dieser dramatischen Realität des

zunehmend endgültig in der Bundesrepublik etablierten Tarifvertragssystems auseinanderzusetzen, war damit eine unmittelbar einsichtige strategische Herausforderung. Ihr stellte sich *Otto Brenner* mit seinem Beitrag für die Klausurtagung seines Vorstands.

Innovative Haltung zur Aussperrung

Die innovative Qualität seiner 7 Punkte erschließt sich dem heutigen, von den Ereignissen der folgenden Jahre geprägten Betrachter nicht sogleich. Sie wird aber deutlich, wenn man sich das seit 1945 bis dahin gepflogene Verhältnis der Gewerkschaften zum Arbeitskämpfrecht im allgemeinen und zur Aussperrung im besonderen in Erinnerung ruft. Nach 1945 sahen die Gewerkschaften ihr Betätigungsfeld der Zukunft nicht vorrangig in einem autonomen Tarifverhandlungssystem, gestützt auf die eigene Durchsetzungsmacht, sondern in der Beteiligung an einer wie auch immer gestalteten »gemeinwirtschaftlichen« Wirtschaftsordnung. Entsprechend lax handhabten sie ihren Einfluß auf die Verankerung des Streikrechts im Grundgesetz.³ Die einzige regionale Ausnahme bildete der hessische SPD-Politiker und Gewerkschaftsführer (und spätere DGB-Vorsitzende) *Willi Richter*, der das Verbot der Aussperrung in der hessischen Landesverfassung durchsetzte. Nachdem die Weichenstellung in Westdeutschland gegen eine »Vergesellschaftung« der Wirtschaft und auch gegen eine umfassende paritätische Mitbestimmung erfolgt war, wandten sich die Gewerkschaften mit ihrem »Aktionsprogramm« von 1955 Verbesserungen im kapitalistischen System und dabei vorrangig auch den eigenen tarifpolitischen Möglichkeiten zu.

Das hatte freilich nur ganz allmählichen Einfluß auf ihr Verhältnis zum Arbeitskämpfrecht. Wie wenig sich die Gewerkschaften zunächst kategorial um das Phänomen der Aussperrung sorgten, zeigte sich anlässlich der beiden Grundsatzbeschlüsse des *Großen Senats* des BAG zum Arbeitskämpfrecht. Der erste vom 28. Januar 1955 wurde in einer DGB-Bundesvorstandssitzung nach einem rechtstechnischen Referat des späteren »Stارانwalts« der Gewerkschaften, *Kurt Thon*, ausschließlich auf seine praktischen Konsequenzen hin diskutiert. Als einziger fand der damalige Leiter der Bundesrechtsstelle, *Karl Debus*, grundsätzliche Worte: »*Fraglich ist allerdings, ob die vom Bundesarbeitsgericht zum Ausgang gemachte Gleichheit von Streik und Aussperrung wirklich besteht, die eine Gleichbehandlung fordert.*« Noch den Beschluß vom 21. April 1971 lobte die Arbeitsrechtsabteilung des DGB Bundesvorstandes ausdrücklich wegen seiner Ablehnung der lösenden Aussperrung, ohne ein kritisches Wort zur Aussperrung als solcher zu verlieren. Zu diesem Zeitpunkt war ich beim Bundesvorstand im Justizariat tätig, und es gelang mir, nach einem halben Tag des Streitens und Feilschens am Ende der Pressemitteilung folgenden Satz unterzubringen: »*Der DGB bedauert es ebenfalls, dass das höchste deutsche Arbeitsgericht sich offenbar über die von verschiedenen Seiten vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Aussperrung überhaupt hinweggesetzt hat.*«

³ Dazu kann immer wieder nur die Lektüre des Briefs des führenden DGB-Funktionärs *Fritz Tarnow* (vor 1933 Vorsitzender des Holzarbeiterverbandes) vom 3. Dezember 1948 empfohlen werden, in dem er zur Kodifizierung des Streikrechts im künftigen Grundgesetz lapidar sagt: »*An sich ist diese Angelegenheit nicht von großer Bedeutung.*« (Zitat bei *Kittner*, Arbeitskämpf, S. 569).

Neue Lage – neue strategische Herausforderungen

Ein Jahr später, nach dem Arbeitskampf im November, stellte sich die Lage jedenfalls für die IG Metall dramatisch verändert dar. Der Zangenangriff von »heißer« und der neuen Bedrohung durch »kalte« Aussperrung wurde folgerichtig von *Otto Brenner* als strategische Priorität benannt. Wie sehr er freilich den eigenen Kollegen voraus war, belegt das Sitzungsprotokoll über die Diskussion seiner »7 Punkte«. Niemand äußerte sich zum Kern der Fragen! Ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied fragte, ob die Verwaltungsratsentscheidung zum »Stingl«-Erlaß nur den Einzelfall geregelt habe oder generell wirke. Ein zweites fragte nach der Antwort des zuständigen geschäftsführenden Vorstandmitglieds das genau gleiche nochmals! Der dritte und letzte Diskussionsredner zu diesem Komplex sagte, die 7 Punkte bedürften einer Ergänzung um das Thema »Streikrecht der Auszubildenden«. Und auch *Eugen Loderer* vermied in seinem Schlußwort jedes Eingehen darauf.

Der Respekt vor dem abwesenden *Otto Brenner* kann es nicht gewesen sein, dass es keine ernst zu nehmende Diskussion gab, das belegen die insgesamt vielen weiteren Beiträge zu anderen Themen des *Brenner'schen* Beitrags. Es war wohl doch das eher fehlende Problembewußtsein – auf einer Linie mit dem DGB-Bundesvorstand. Welch eine Herausforderung für den jungen Neu-Justiziar, dem das Gesamtthema überwiesen worden war, möchte man meinen. Allein dem war nicht so! Ich erfuhr keine entschiedenen Widerstände gegen das sodann entwickelte Gesamtprogramm eines Kampfes gegen Aussperrung und »kalte« Aussperrung unter maximaler Beteiligung von Öffentlichkeit und eigenen Funktionären. Jetzt entfaltete der auch nach seinem Tode fortwirkende »Mythos *Brenner*« durchschlagende Wirkung. Niemand heute kann sich mehr vergewärtigen, welches ungeheure Ansehen *Otto Brenner* in und vor allem auch außerhalb der IG Metall hatte, welche allseitige Achtung er auch als politisch-moralische Instanz genoß. Es war mehr als ein Türöffner, wenn ich zu jemandem sagte: »Der Vorstand hat mich mit der Arbeit an den 7 Punkten *Otto Brenners* beauftragt, und ich möchte ...«. Als kleine bezeichnende Episode erinnere ich mich an einen Zusammenstoß mit dem berühmten *Willi Bleicher*, wenige Wochen nach meinem Arbeitsbeginn in Frankfurt (kurz vor seinem altersbedingten Ausscheiden als Stuttgarter Bezirksleiter): Bei Gelegenheit einer Vorstandssitzung, in der sich die Ansätze der künftigen »Verbot-der-Aussperrung«-Kampagne abzeichneten, fuhr er mich an: »Ja, seid Ihr denn verrückt. Wie glaubt Ihr, soll ich 40 000 Leute auf eine Kundgebung bekommen?« – das aber nach und außerhalb der Sitzung und nicht in ihr!

Verbot der Aussperrung – Startschuß auf dem DGB-Bundeskongreß 1972

Beschleunigung kam von einer zufälligen zeitlichen Koinzidenz. Für den 25. bis 30. Juni 1972, nur zwei Wochen nach dem außerordentlichen Gewerkschaftstag der IG Metall, war der turnusgemäße DGB-Bundeskongreß angesetzt. Es war selbstverständlich, dass die IG Metall auch nur nach kurzem internen Diskussionsvorlauf dort mit einer Position zur Aussperrung auftrat. Deshalb beschloß der Vorstand der IG Metall einen Antrag zum »Verbot der Aussperrung«. Die Diskussion nach dem Beschluß des *Großen Senats* des BAG und die große öffentliche Resonanz des Metallarbeitskampfes hielten das Thema aber nicht mehr beschränkt auf die IG Metall. Generell wurde die Verhältnismäßigkeitsanforderung an Arbeitskämpfe durch das BAG kritisiert

(Anträge der Gewerkschaften Chemie, Papier, Keramik und Handel, Banken, Versicherungen). Und im speziellen forderten auch die Gewerkschaft HBV und die Deutsche Postgewerkschaft das Verbot der Aussperrung. Das war mittlerweile auch die Meinung des geschäftsführenden DGB-Bundesvorstands. Der stellvertretende Vorsitzende, *Gerd Muhr*, ging in seinem mündlichen Geschäftsbericht nun deutlich über die noch im Vorjahr an den Tag gelegte Zurückhaltung hinaus: »Grundsätzlich bleibt es dabei, dass auch auf einen rechtmäßigen Streik mit dem Willkürmittel der Aussperrung geantwortet werden kann. Eine Änderung dieser Situation, die eine einseitige Kräfteverschiebung zugunsten der Unternehmer bedeutet, ist damit nur noch durch ein gesetzliches Verbot der Aussperrung möglich«.

Dieser Positionswechsel ist noch leicht damit zu erklären, dass *Gerd Muhr* aus der IG Metall kam, somit die Schlußfolgerungen aus dem 71er Arbeitskampf auch für ihn auf der Hand lagen (und er wahrscheinlich auch die 7 Punkte *Otto Brenners* kannte). Erstaunlich ist dagegen die Haltung von HBV und DPG. Bei der Post als damals von Beamten dominiertem Unternehmen war die Aussperrung niemals ein Thema. Und im Dienstleistungsbereich ging es vor allem darum, überhaupt effektive Streiks zu organisieren – in die Verlegenheit, Aussperrungen auch nur zu erwägen, kamen und kommen Arbeitgeber dort nicht. Ohne das heute noch klären zu können, wird es wahrscheinlich so sein, dass die Initiative von Einzelpersonen aus dem Führungskreis dieser Gewerkschaften kam, die eine offenbar »in der Luft liegende«, gewerkschaftspolitisch als fortschrittlich begriffene Forderung voranbringen wollten. Man sieht jedenfalls: Ein eindeutiges Urheberrecht an der Forderung nach einem »Verbot der Aussperrung« gibt es nicht!

Ungeachtet dessen hat die IG Metall noch auf dem Bundeskongreß die Zügel in die Hand genommen. Ihre zwei Vorsitzenden – *Eugen Loderer* und *Hans Mayr* – dominierten unter Bezug auf das konkrete Beispiel des Arbeitskampfes von 1971 die Diskussion. Aber auch wenn die IG Metall schon damals keinen Zweifel an ihrer Führungsrolle in der Aussperrungsfrage aufkommen ließ, lag ihr zugleich daran, das als rechtspolitische Forderung der gesamten Gewerkschaftsbewegung breit getragen zu sehen. Deshalb konzidierte *Eugen Loderer*, dass der eigene Antrag erledigt sein könne durch den thematisch breiter angelegten der Gewerkschaft HBV!

Politisierung und Popularisierung – die Veranstaltung »Streik und Aussperrung« 1973

Ein Spezifikum der *Brenner'schen* 7 Punkte war die Rückkopplung des Aussperrungsthemas an die Befindlichkeit der betroffenen Belegschaften. Eine der Erfahrungen des Novembers 1971 für die IG Metall war nämlich das Gefühl der ohnmächtigen Bedrohung durch Einwirkungen auf die eigenen Mitglieder von außen, denen man selbst nichts entgegen zu setzen hatte. Gefragt waren Aktivitäten in zwei Richtungen: die Stärkung deren subjektiver Bereitschaft zum Widerstand gegen eine aktuelle Aussperrung und der Versuch, diese selbst schon im Ansatz zu verhindern oder mindestens zu erschweren. Beides kulminierte ideal in der Losung »Verbot der Aussperrung«, die zugleich auf politische Delegitimierung dieses Kampfmittels wie auch dessen rechtliche Infragestellung abzielte.

Für mich war damals schnell klar, dass es mit einer papierernen Forderung an wen auch immer nicht getan sein würde, sondern dass für eine erfolgreiche Kampagne der Resonanzboden der fachlichen

und politischen Öffentlichkeit unerlässlich war. Deshalb kündigte Eugen Loderer, selbst erst 14 Tage im neuen Amt, bereits auf dem DGB-Kongress an: »Die Industriegewerkschaft Metall begrüßt es, daß heute bereits eine Reihe fortschrittlicher Wissenschaftler und Arbeitsrechtler den gewerkschaftlichen Standpunkt in dieser Sache vertreten... Es ist daher unsere feste Absicht, die Kontakte und Diskussionen mit diesen Wissenschaftlern in nächster Zeit zu verstärken und auch die Öffentlichkeit in geeigneter Form daran zu beteiligen.«

Damit zielte er auf die ein gutes Jahr später, vom 13. bis 15. September 1973 in München veranstaltete – heute darf man sagen: legendäre – wissenschaftliche Veranstaltung »Streik und Aussperrung«.⁴ Eine solche Veranstaltung hatte es bis dahin nicht gegeben: An drei Tagen wurde über die Inhalte von insgesamt 10 Referaten zum deutschen Arbeitskampfrecht, seinen ökonomischen Grundlagen und einem Vergleich mit den europäischen Nachbarn Frankreich, Großbritannien, Italien und Niederlande diskutiert. Es kamen etwa 400 Teilnehmer aus Arbeitsrechtswissenschaft, Arbeitsgerichtsbarkeit, Rechtsanwaltschaft und Gewerkschaften, darunter auch eine stattliche Zahl von Richtern des BAG, angeführt von dessen Vizepräsidenten, Fritz Poelmann.

Die Veranstaltung gewann aus aktuellem, nicht aus ihr selbst resultierendem Anlaß unerwartet große Resonanz. Zum gleichen Zeitpunkt nämlich kam es in der Metallindustrie zu einer Vielzahl spontaner Arbeitsniederlegungen. Nach Angaben der IG Metall legten insgesamt etwa 325 000 Arbeitnehmer in 458 Betrieben die Arbeit nieder, um angesichts unterwarteter Preissteigerungen für einen »Lohnnachschlag« zu demonstrieren. Das erzeugte eine erregte, spannungsreiche öffentliche Stimmung, nachdem Ähnliches bereits 1969 unter dem Namen »Septemberstreiks« für Aufsehen gesorgt hatte. Diese Kulisse sorgte dafür, dass Zeitungen und Fernsehen die Veranstaltung drei Tage präsentierten und kommentierten. Eugen Loderer hatte es zur Eröffnung als ihre Funktion bezeichnet, »daß die Probleme des Arbeitskampfrechts aus den Studierstuben und Gerichtssälen heraus in eine Diskussion im größeren Kreise der Hauptbetroffenen überführt werden. Aus einer akademischen muß wieder eine politische Diskussion werden.« Das war eigentlich als Fernziel gesehen worden, wurde aber durch die aktuellen Umstände bereits unmittelbar mit der Veranstaltung selbst erreicht. Von da an fiel es wesentlich leichter, arbeitskampfrechtliche Fragen nicht nur in der arbeitsrechtlichen Arena sondern auch in den Gewerkschaften und in einer breiteren Öffentlichkeit zu behandeln.

Verbot der Aussperrung nicht durch den Gesetzgeber sondern die Gerichte

Wer sich die ersten gewerkschaftlichen Willensbekundungen zur Aussperrung aus dem Jahre 1972 nochmals Revue passieren läßt, wird eine gewisse Unschärfe hinsichtlich der Modalitäten des von allen angestrebten »Verbots« der Aussperrung feststellen. Die Postgewerkschaft forderte »geeignete Schritte in Richtung auf eine positive Verankerung des Streikrechts im Grundgesetz bei gleichzeitigem verfassungsrechtlichem Verbot der Aussperrung«. Die HBV zielte auf ein »gesetzliches Verbot der Aussperrung.« Und im Antrag der IG Metall wurden »DGB-Bundesvorstand und Bundesregierung aufgefordert, Initiativen zu ergreifen, die Aussperrung für rechtswidrig zu erklären.« Bereits auf dem Kongress wies der in der IG Metall für Arbeitsrecht zuständige und prominente SPD-Linke Olaf Radke auf folgenschwere Implikationen der im Post-Antrag angestrebten Verfassungsänderung hin: »Wenn wir das versuchen, brauchen wir Zwei-Drittel-Mehrheiten, dann kriegen wir noch

nicht einmal mit einfachen Gesetzen ein Aussperrungsverbot, sondern kriegen wir die Aussperrung äußerstenfalls auch nur als Verfassungsrecht positiv erklärt ins Grundgesetz.« Wenn auch zugespitzt und etwas unklar, legte er aber die Krux aller an den Gesetzgeber gerichteten Forderungen offen: Man brauchte parlamentarische Mehrheiten, und der Schuß konnte auch nach hinten losgehen!

Die Veranstaltung »Streik und Aussperrung« brachte auch für diese Problematik größere Klarheit, und zwar mit einem fulminanten Auftritt des großen linken Staatsrechtslehrers Helmut Ridder aus Gießen. Ich habe es heute noch lebhaft in Erinnerung, wie er sein Publikum erst dramatisch verblüffte und dann zu Beifallstürmen hinriß: »Als jemand, der sich seit dem 23. Mai 1948 hauptberuflich mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu befassen hatte, möchte ich Ihnen drei Thesen vortragen: These 1: Die auf Grund eines Antrags der IG Metall vom 9. ordentlichen Bundeskongress des DGB beschlossene Forderung nach einem Verbot der Aussperrung ist falsch. Begründungsansatz: Die Aussperrung darf nicht verboten, werden, sie kann nicht verboten werden, weil sie bereits verboten ist.« Die dem zugrunde liegende Argumentation, wonach die Aussperrung das Streikrecht in verfassungswidriger Weise beeinträchtigt, wies die Richtung: das »Verbot« der Aussperrung durch die Gerichte. Dieser Weg wurde dann von der IG Metall und der mittlerweile ebenfalls von großen Aussperrungen betroffenen IG Druck und Papier beschritten und mündete in die Entscheidungen des BAG vom 10. Juni 1980. Mit ihnen wurde die Aussperrung zwar weiterhin zugelassen, ihr aber unter Paritätsgesichtspunkten Grenzen gezogen.

Das alles wurde ohne Otto Brenner bewerkstelligt, aber sein Vermächtnis⁵ war unerlässlich, bis das Projekt genügend selbsttragenden Schwung entfaltet hatte. Wie schnell die Forderung nach einem »Verbot der Aussperrung« innerhalb der IG Metall zu etwas ganz Selbstverständlichem geworden war, zeigte sich schon auf dem Gewerkschaftstag 1974. Dort wurden ohne Diskussion die satzungsgemäßen »Aufgaben und Ziele« um folgende Ziffer erweitert: »Sicherung der rechtlichen Voraussetzungen für die gewerkschaftliche Handlungsfreiheit insbesondere durch Verbot der Aussperrung«. Der Sprecher der Antragsberatungskommission erklärte zur Begründung lediglich, dass diese neue Bestimmung »einer alten gewerkschaftlichen Forderung entspricht«!

Prof. Dr. Michael Kittner, em. Professor für
Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Kassel,
Justiziar der IG Metall von 1972 bis 1996.



Nähere Informationen zum Hintergrund des Arbeitskampfrechts mit vielen Rechtsprechungs-Fundstellen finden Sie unter www.aur-eu Stichwort: Arbeitskampf.

4 Zum Protokoll vgl. Kittner (Hrsg.), Streik und Aussperrung, 1974, Schriftenreihe der Otto Brenner Stiftung Nr. 2

5 Die zur Agenda der 7 Punkte gehörende Entwicklung der beiden weiteren Großkomplexe »116 AFG« und »Mobilisierung der eigenen Mitglieder« kann ich hier nicht vertiefen.